

GEMEINDE



Gemeindeordnung

vom 11. März 2012

Gemeindeordnung

vom 11. März 2012¹

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Beckenried

beschliessen,

gestützt auf Artikel 71 der Kantonsverfassung² und in Ausführung von Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. April 1974 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetzes)³ sowie Artikel 13 und Artikel 15 des Gesetzes vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz)⁴

folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Gemeinde Beckenried.

Art. 2 *Gemeindeversammlung* *1. Aufgaben und Befugnisse*

¹ Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.

² Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere der Gemeindegesetzgebung.

³ Die Wahlen und Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen offen innerhalb der Gemeindeversammlung, sofern nicht die Urnenabstimmung bzw. die Urnenwahl von der Gesetzgebung vorgeschrieben, vom Gemeinderat angeordnet oder aufgrund eines rechtsgültigen Begehrens der Stimmberechtigten beantragt worden ist.

Art. 3 *2. Öffentlichkeit*

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

Art. 4 *3. Technische Hilfsmittel*

¹ Die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Protokollführung ist zulässig. Sie ist bei Verhandlungsbeginn bekannt zu geben.

² Die Aufzeichnungen sind nach der Genehmigung des Protokolls zu löschen.

Art. 5 *Wahlen und Abstimmungen*

1. Innerhalb der Gemeindeversammlung

Die Wahlen und Abstimmungen sind unter Vorbehalt von Art. 6 im Rahmen der Gemeindeversammlung durchzuführen.

Art. 6 *2. Getrennt von der Gemeindeversammlung*⁹

¹ Urnenwahlen und Urnenabstimmungen sind, soweit die kantonale Gesetzgebung nichts anderes vorschreibt, getrennt von der Gemeindeversammlung durchzuführen.

² Aufgehoben⁹

Art. 7 *Zustellungen*

1. Für die Gemeindeversammlungen

¹ Die Geschäftsordnung, eine verkürzte Fassung des Budgets und der Jahresrechnung (mindestens Hauptgruppen der Konti), die zu behandelnden Erlasse und die Erläuterungen zu den Sachgeschäften sind allen Haushaltungen zuzustellen.

² Die vollständige Ausfertigung des Budgets und der Rechnung ist bei der Gemeindeverwaltung zuhanden der Stimmberechtigten aufzulegen und auf Verlangen abzugeben.

Art. 8 *2. Für die Urnenabstimmungen*

¹ Die Abgabe und die Zustellung der Unterlagen für die Urnenwahlen und Urnenabstimmungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

² Für Urnenabstimmungen innerhalb der Gemeindeversammlung werden die in Abs. 1 genannten Unterlagen anlässlich der Gemeindeversammlung abgegeben.

Art. 9 *Veröffentlichungen*

Publikationsorgan für die gemäss Gemeindegesetzgebung vorzunehmenden Veröffentlichungen ist das Amtsblatt des Kantons Nidwalden.

II. Gemeinderat

Art. 10 *Zusammensetzung*

¹ Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern:

1. Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident;
2. Vizepräsidentin oder Vizepräsident;
3. fünf weiteren Mitgliedern.

² Er konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

Art. 11 *Wahlverfahren*

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Aus der Mitte des Gemeinderates werden das Präsidium und das Vizepräsidium auf die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 12 *Aufgaben und Befugnisse*

¹ Der Gemeinderat ist das oberste Leitungsorgan der Gemeinde. Er legt die strategischen Ziele und die Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben fest. Er sorgt für eine wirksame, effiziente, soziale und bürgernahe Verwaltungstätigkeit sowie für ein wirksames Controlling.

² Eine Auflistung der Departemente und ihrer Zuteilung zu den einzelnen Ratsmitgliedern wird im Amtsblatt des Kantons Nidwalden und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

³ Im Übrigen richten sich Aufgaben und Befugnisse nach dem Gemeindegesetz³ und den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung.

Art. 13 *Finanzkompetenzen*

Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschlussfassung:

1. über alle Ausgaben, die durch eidgenössisches oder kantonales Recht der Gemeinde verbindlich vorgeschrieben sind;
2. über alle Ausgaben, für die dem Gemeinderat durch die Gesetzgebung oder durch einen Beschluss der Gemeindeversammlung Vollmacht erteilt ist;
3. über alle nicht budgetierten, einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.00;
4. über alle nicht budgetierten, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.00.

Art. 14 *Internes Geschäftsreglement*

Der Gemeinderat hat die Organisation, die Geschäftsführung und die Arbeitsweise des Rates in einem internen Geschäftsreglement festzulegen.

III. *Kommissionen*

Art. 15 *Ständige Kommissionen*

1. *Finanzkommission*
 - a) Wahl

¹ Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.

² Die Mitglieder der Finanzkommission werden auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

³ Die Finanzkommission konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

Art. 16 b) Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere des Gemeindegesetzes².

Art. 17 2. *Schulkommission*⁹
a) Wahl

¹ Die Schulkommission besteht aus fünf Mitgliedern:

1. dem für das Departement Bildung zuständige Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin oder Präsident von Amtes wegen;
2. dem für das Departement Finanzen zuständige Mitglied des Gemeinderates als Mitglied von Amtes wegen;
3. drei weiteren vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern.

² Die drei weiteren Mitglieder der Schulkommission werden auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 18 b) Aufgaben und Befugnisse⁹

¹ Die Schulkommission erfüllt die ihr durch Gesetz und diese Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben.

² Die Schulkommission ist im Rahmen des Budgets zuständig für die Beschlussfassung über die Ausgaben im Bereich der ihr gemäss Absatz 1 übertragenen Aufgaben.⁹

Art. 18a c) Beschlussfähigkeit⁹

Aufgehoben⁹

Art. 19 *Weitere ständige Kommissionen*

¹ Der Gemeinderat wählt weitere ständige Kommissionen mit je mindestens drei Mitgliedern für jene Verwaltungszweige, deren Aufgaben dies erfordern.

² Diesen weiteren ständigen Kommissionen muss mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehören.

³ Die weiteren ständigen Kommissionen und deren personelle Zusammensetzung werden auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Art. 20 *Aufgaben und Befugnisse der weiteren ständigen Kommissionen*

¹ Der Gemeinderat kann für alle weiteren ständigen Kommissionen interne Pflichtenhefte erstellen. Er kann im Rahmen der Gesetzgebung die Aufgaben und Befugnisse der weiteren ständigen Kommissionen in einem Reglement ordnen.

² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

Art. 21 *Befristete Arbeitsgruppen*

¹ Der Gemeinderat kann befristete Arbeitsgruppen einsetzen und diesen bestimmte Aufgaben oder Geschäfte zur Bearbeitung übertragen.

² Diesen befristeten Arbeitsgruppen hat nicht zwingend ein Mitglied des Gemeinderates anzugehören.

IV. Schule

Art. 22 *Aufgaben und Befugnisse*

¹ In der Gemeinde werden der Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsstufe (Sekundarstufe I) gemäss den kantonalen Vorschriften zum Bildungs- und Volksschulwesen geführt.

² Die Gemeinde führt eine integrierte Orientierungsschule im Sinne von Art. 37 des Volksschulgesetzes⁴.

³ Die Gemeinde übernimmt zusätzlich folgende Aufgaben:

1. Musikschule
2. Schulergänzende Angebote
3. Schul- und Gemeindebibliothek

⁴ Der Gemeinderat erlässt unter Vorbehalt von Art. 51 des Volksschulgesetzes⁴ Reglemente, die dem fakultativen Referendum unterstehen.

⁵ Die Aufgaben gemäss Abs. 3 können durch eine Vereinbarung an Dritte übertragen werden. Die Vereinbarung untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 23 *Schulkommission*

¹ Die Schulkommission ist die Schulbehörde im Sinne der Volksschulgesetzgebung.

² Die Schulkommission konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter dem Vorsitz des Präsidiums selbst.

³ Die Gesamtschulleiterin oder der Gesamtschulleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 24 *Zuständigkeiten*⁹

¹ Die Schulkommission ist für alle Aufgaben verantwortlich, die durch die Bildungsgesetzgebung dem Schulrat übertragen sind.

² Die Schulkommission ist insbesondere zuständig für:

1. Vorberaterung des Budgets und Antragstellung an den Gemeinderat;
2. Zuteilung der finanziellen Mittel, über welche die Schulleitung im Rechnungsjahr verfügen kann;
3. Beschluss über Ausgaben und Kredite gemäss Art. 18;
4. Festlegung der Pensen, über welche die Schulleitung in einem Schuljahr verfügen kann;
5. Antragsrecht für die Anstellung und Entlassung der Gesamtschulleiterin oder des Gesamtschulleiters;
6. Aufgehoben;⁹
7. Anstellung und Entlassung der übrigen Schulleitungspersonen;
8. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen mit einem Pensum von mehr als 80 %;⁹
9. Abschluss von Entlöhnungsvereinbarungen im Sinne der Bildungsgesetzgebung;
10. Sicherstellung der Beurteilung der Lehrpersonen;
11. Aufsicht und Beurteilung der Schulleitung;
12. Disziplinarmassnahmen;
13. Anregung von und Mitwirkung bei Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
14. Prüfung bisheriger und neuer Angebote;
15. Genehmigung des Leitbilds und des Schulprogramms;
16. Vorberaterung des Organisationsstatuts sowie anderer verbindlicher Regelungen im Schulbereich;
17. Erlass von Hausordnungen;
18. Anordnung von Massnahmen zur Qualitätsförderung;
19. Aufsicht über den Schulbetrieb;⁹
20. Aufsicht über die Einhaltung der Schulpflicht.

³ Für Geschäfte, die ihre Zuständigkeit übersteigen, stellt die Schulkommission dem Gemeinderat entsprechend Antrag.

Art. 25 *Schulleitung*⁹

¹ Die Schulleitung ist für die operative Führung der Schule verantwortlich. Ihre Aufgaben richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und dem vom Gemeinderat genehmigten Organisationsstatut.

² Für die Anstellung von Mitarbeitenden in der Schulverwaltung hat die Schulleitung ein Antragsrecht beim Gemeinderat.⁹

³ Die Anstellung der übrigen teilzeitmitarbeitenden Lehrpersonen erfolgt durch die Schulleitung.⁹

Art. 26 *Organisationsstatut*

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Schulkommission ein Organisationsstatut, das die interne Organisation der Schule regelt.

V. Angestellte

Art. 27 *Arbeitsverhältnis*

¹ Der Gemeinderat kann das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden in einem Reglement ordnen. Soweit Vorschriften fehlen, findet die kantonale Personalgesetzgebung sinngemäss Anwendung.

² Für Lehrpersonen gilt überdies die Lehrpersonalverordnung⁵.

Art. 28 *Funktions- und Stellenbeschrieb*

¹ Für alle Mitarbeitenden wird ein interner Funktions- bzw. Stellenbeschrieb erstellt.

² Für Lehrpersonen gilt der berufliche Auftrag gemäss Bildungsgesetz⁶ und Lehrpersonalverordnung⁵.

Art. 29 *Leistungsauftrag*

Der bisherige Leistungsauftrag ist die Ausgangslage für die Festlegung der künftigen Lohnsumme.

Art. 30 *Veränderung des Leistungsauftrages*

¹ Erweiterungen und Verminderungen des bisherigen Leistungsauftrages führen zum neuen Leistungsauftrag.

² Die daraus sich ergebende zusätzliche oder reduzierte Lohnsumme wird über das Budget festgelegt.

Art. 31 *Lohneinstufung*

¹ Die Lohnsumme und die einzelnen Löhne der Mitarbeitenden der Gemeinde werden gemäss dem bisherigen Leistungsauftrag durch den Gemeinderat festgelegt.

² Die Lohnsumme und die einzelnen Löhne des Lehrpersonals und weiterer im Schulbereich tätiger Fachpersonen legt die Schulkommission gemäss Leistungsauftrag, basierend auf der Lehrpersonalverordnung⁵ und der Entlöhnungsvereinbarung fest.

Art. 32 *Anstellungsinstanz*

¹ Die Anstellung der Mitarbeitenden erfolgt durch den Gemeinderat. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Schulkommission und der Schulleitung.

² Der Gemeinderat kann die Anstellung von Mitarbeitenden im Rahmen des internen Geschäftsreglementes delegieren. Nicht delegierbar ist die Anstellung von:

1. Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber;
2. Gesamtschulleiterin oder Gesamtschulleiter;

VI. Anstalten

Art. 33 *Gemeindewerk Beckenried*

¹ Das Gemeindewerk Beckenried ist eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Beckenried.

² Die Einzelheiten sind in einem von der Gemeindeversammlung zu erlassenden Reglement zu regeln.

VII. Übergangsbestimmungen

Art. 34 *Rechtsnachfolge*

¹ Die Gemeinde tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung in sämtliche Rechte und Pflichten der bisherigen Schulgemeinde ein. Sie erwirbt insbesondere deren Vermögen und Verbindlichkeiten.

² Für die Anpassung der Rechtserlasse an die neue Gemeindeorganisation wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen. Bis zur Genehmigung derselben gelten die bisherigen Bestimmungen.

Art. 35 *Neuwahlen*

¹ Für die Schul- und Gemeindebehörden gemäss dieser Gemeindeordnung finden im Herbst 2012 Gesamterneuerungswahlen statt. Bis zum 31. Dezember 2012 gelten die Organisationsformen und Bestimmungen der Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde vom 19. November 1999 sowie der Schulgemeinde vom 20. November 2009.

² Die erste Amtsdauer der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte beginnt am 1. Januar 2013 und endet am Tage vor dem Beginn der neuen Amtsdauer gemäss Art. 84 Abs. 2 des Gemeindegesetzes³ im Jahre 2014; für die übrigen Behördenmitglieder endet die erste Amtsdauer am 30. Juni 2014.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 36 *Inkrafttreten*

¹ Der Artikel 35 Absatz 1 tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am Tage der Annahme durch die Stimmberechtigten, die übrigen Bestimmungen auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

² Die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde vom 19. November 1999 sowie der Schulgemeinde vom 20. November 2009 werden auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

Gemeinderat Beckenried

Der Gemeindepräsident:

Bruno Käslin

Die Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden

Der Regierungsrat Nidwalden hat die vorstehende Gemeindeordnung, soweit an ihm, genehmigt.

6370 Stans, 24. April 2012

Regierungsrat Nidwalden

Der Landschreiber:

Hugo Murer

¹ Geändert durch Nachtrag vom 24. Mai 2013, genehmigt vom Regierungsrat Nidwalden am 20. August 2013, in Kraft seit 1. Juni 2013; durch Nachtrag vom 25. März 2015, genehmigt vom Regierungsrat Nidwalden am 23. Juni 2015, in Kraft seit 1. April 2015; durch Nachtrag vom 24. November 2017, genehmigt vom Regierungsrat Nidwalden am 20. Februar 2018, in Kraft seit 1. Januar 2018

² NG 111

³ NG 171.1

⁴ NG 312.1

⁵ NG 165.117

⁶ NG 311.1

⁷ Fassung gemäss Nachtrag vom 24. Mai 2013

⁸ Fassung gemäss Nachtrag vom 25. März 2015

⁹ Fassung gemäss Nachtrag vom 24. November 2017